

Antrag auf Anordnung eines Streckenverbotes 60 km/h im Zuge der GV-Straße Pegnitz/Zips

I. Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrates vom 15.07.2020 hat Herr StR Kurz um Überprüfung gebeten, ob im o.g. Straßenabschnitt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h angeordnet werden kann.

Die Thematik wurde daher in der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 09.12.2020 entsprechend beraten und die folgenden rechtlichen Grundlagen (s.u.) erörtert.

Rechtsgrundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung sind die §§ 39 Abs.1, 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO. Danach können die Straßenverkehrsbehörden insbesondere die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Allgemeine Sicherheitsüberlegungen, z.B. eine geringere Geschwindigkeit führt zu geringeren Unfallfolgen, begründen keine Geschwindigkeitsbeschränkung, da diese Überlegungen dem Verordnungsgeber vorbehalten sind.

In der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) ist u.a. Folgendes vermerkt:

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Folgendes wurde beschlussmäßig festgelegt:

- *„Im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Pegnitz/Zips ist zunächst keine Änderung der in § 3 StVO grundsätzlich geregelten zulässigen Höchstgeschwindigkeit (100 km/h) vorzunehmen. Im Hinblick auf die künftige Errichtung eines Wanderparkplatzes in diesem Bereich ist eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (ggf. 60 km/h) nochmals zu überprüfen.“*

Von der Polizeiinspektion Bayreuth/Land und der PI-Pegnitz wurden deshalb entsprechende Stellungnahmen eingeholt, nachdem die Errichtung des Wanderparkplatzes nunmehr abgeschlossen ist. Im Wesentlichen wurde von der Polizei vermerkt, dass eine **durchgehende** Geschwindigkeitsbeschränkung auf der gesamten Strecke zwischen den Ortsausgängen Pegnitz und Zips **nicht** für erforderlich gehalten wird. Vielmehr wird für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (70 km/h) unmittelbar an den Bereichen der Zufahrt zum Wanderparkplatz plädiert.



Die Polizeiinspektion Bayreuth/Land teilt weiter mit, dass durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung 80/60 km/h ein erhöhter Beschilderungsaufwand erfolgen muss und favorisiert daher eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h im unmittelbaren Bereich der Zuwegungen (ggf. 100-150 m vor und nach der Zufahrt).

Auf Grund der geänderten örtlichen Verhältnisse und im Hinblick auf den zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehr ist auch aus Sicht der Verwaltung die situationsbezogene vorgeschlagene Verkehrsregelung in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung (70 km/h) zulässig und begründbar (vgl. Anlage 1).

Es ergeht daher nachfolgender

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Pegnitz/Zips ist auf Höhe des Wanderparkplatzes (ca. 150 m in Fahrtrichtung Pegnitz bzw. Zips) eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h anzuordnen.

II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses

Pegnitz, 17. September 2021


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Wanderparkplatz - Fahrtrichtung Zips



Fahrtrichtung Zips – Ausfahrt Wanderparkplatz)

